



Bundesgeschäftsstelle Nußdorfer Straße 67, A-1090 Wien
Tel.: 01/712 14 05, Fax: 01/718 83 74
office@weisser-ring.at, www.weisser-ring.at

An das

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstrasse 7
1070 Wien

team.s@bmj.gv.at

und and das

Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18.12.2015

Betrifft: **Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015**

Bezug: **BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015**

Die Kriminalitätsofferhilfe WEISSER RING erlaubt sich zum Entwurf eines
Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015 folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

A. Grundsätzliches

Die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten will sicherstellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können (Art 1 Abs 1). Auch wenn das entsprechende Regelungsniveau im österreichischen Strafprozessrecht hoch ist, so enthält die RL doch eine

Reihe von Bestimmungen, die über den bisherigen Regelungsbestand hinausgehen und deren Umsetzung einer breiten Diskussion unter Nutzung der vorhandenen Praxiskompetenz bedürfen. Es erscheint daher unverständlich, weshalb der MEntw ohne die Einbindung und Rücksprache mit der Vielzahl von hochspezialisierten und seit Jahrzehnten in Österreich tätigen Opferunterstützungsdienste ausgearbeitet wurde und offensichtlich keine inhaltliche Priorität auf der Agenda des Ministeriums darstellte, was sich in der wenig geglückten Umsetzung einzelner Rechtsvorschriften – insbesondere der individuellen Begutachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern – bemerkbar macht. Auch ist bedauerlich, dass die Umsetzung trotz dreijähriger Umsetzungsfrist nicht fristgerecht erfolgt.

B. Stellungnahme zu einzelnen Vorschlägen

Zu Z 3 (§ 10 Abs 2 StPOneu)

Zusätzlich zu dem geänderten Passus, dass Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet sind, auf die *Rechte, Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse* angemessen Bedacht zu nehmen ist, wird folgende Ergänzung im zweiten Teilsatz vorgeschlagen:

[...] und alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die *Möglichkeit, Entschädigung oder Hilfeleistungen zu erhalten, auf eine verständliche Art und Weise (§ 171 Abs 4)* informieren.

Diese Formulierung entspricht der Neufassung des § 70 Abs 1 letzter Satz, der auf § 50 Abs 2 verweist und entspricht Artikel 3 Abs 2 der Opferschutz RL.

Zu Z 5 (§ 25 Abs 7 StPOneu)

Die nunmehrige Möglichkeit der Anzeigeerstattung durch das Opfer in einem anderen Mitgliedstaat der EU ist begrüßenswert. Die vorgeschlagene Regelung, dass die Weiterleitung der Anzeige an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates von einem zusätzlichen Verlangen des Anzeigers abhängen soll und auch nicht unverzüglich erfolgen soll, stellt gemessen an Art 17 RL Opferschutz eine sachlich unangebrachte Einschränkung dar.

Zu Z 12 und 13 (§ 65 Z 1 lit a und b StPO)

Der Erweiterung der Opferdefinition des § 65 Z 1 lit a um Opfer, deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte, ist zuzustimmen. Entsprechendes gilt für die Erweiterung der Opferdefinition in lit b um Unterhaltsberechtigte als Angehörige, die mit erweiterten Rechten im Strafprozess ausgestattet sind.

Zu Z 17, 35, 39 und 40 (§§ 66a, 156 Abs 1 Z 2 und 165 Abs 3 und 4 StPO)

Die RL Opferschutz sieht vor, dass Opfer aller Straftaten individuell zu begutachten sind, um besondere Schutzbedürfnisse zu ermitteln und festzustellen, ob sie Schutz- und Schonungsmaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens benötigen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine diesbezügliche Begutachtung frühzeitig zu veranlassen. Die konkrete Ausgestaltung der Begutachtungsweise liegt bei den Mitgliedstaaten und richtet sich nach deren jeweiliger Rechtslage.

Opfer von Straftaten reagieren unterschiedlich auf ihre Viktimisierung. Straftaten, die für Strafverfolgungsbehörden „Bagatellen“ sind, können für Betroffene einschneidende Lebensereignisse mit weitreichenden gesundheitlichen und sozialen Folgen darstellen. Auch mit wissenschaftlichen Methoden ist es bis dato nicht gelungen, einen „Schwere-Index“ zu erstellen, der ein messbares Verhältnis zwischen der Schwere einer bestimmten Straftat und den erlebten Belastungen und sonstigen Folgenreaktionen des Opfers herstellen kann. Zu Recht halten daher Expert/inn/en – und auch die RL Opferschutz – eine individuelle Begutachtung der Betroffenen für unumgänglich.

Der MEntw räumt Opfern das Recht auf *„ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit“* ein (§ 66a StPOneu). In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass es sich dabei um einen **zentralen Aspekt** der RL Opferschutz handelt und dass Umstände, die eine besondere Schutzbedürftigkeit begründen, beim Erstkontakt, *„im Regelfall daher von der Kriminalpolizei (...) in formalisierter Form zu erheben und zu dokumentieren“* seien. Beispielhaft wird genannt, dass die *„Beurteilung (...) bei Opfern eines reinen Vermögensdeliktes im Regelfall wesentlich knapper ausfallen [wird] als bei Opfern, die beispielsweise in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten.“*

Gerade dieses Beispiel lässt befürchten, dass die Umsetzung der „individuellen Begutachtung“ nicht ausreichend durchdacht wurde: Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, werden gemäß des geplanten § 66a StPOneu jedenfalls besondere Schutzbedürfnisse zugestanden. Eine besonders ausführliche Begutachtung erscheint daher obsolet und wird für das Opfer eine unnötige Belastung darstellen.

I. Zu § 66a Abs 1 erster Satz StPOneu

Die RL Opferschutz nennt drei Kriterien, die bei der individuellen Begutachtung besonderer Schutzbedürfnisse zu berücksichtigen sind (Art 22 Absatz 2):

- die persönlichen Merkmale des Opfers
- die Art oder das Wesen der Straftat sowie
- die Umstände der Straftat

Der MEntw nimmt jedoch lediglich auf das Altern, den seelischen und gesundheitlichen Zustand die Art und die konkreten Umstände der Straftat Rücksicht. Diese angedachten Kriterien entsprechen nicht vollständig der Vorgabe der RL Opferschutz:

- **Persönliche Merkmale des Opfers**

Der MEntw nennt als persönliche Merkmale zur Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit im Sinne einer taxativen Aufzählung ausschließlich das Alter und den seelischen und gesundheitlichen Zustand. Das ist insbesondere deshalb zu eng gefasst, als das in Art 22 Absatz 3 der RL Opferschutz ausdrücklich auch auf andere persönliche Merkmale Bezug nimmt, etwa wenn Opfer Hasskriminalität oder in diskriminierender Absicht begangene Straftaten ausgesetzt waren, die im Zusammenhang mit einem persönlichen Merkmal stehen. Zu denken ist dabei etwa an die sexuelle Orientierung, an religiöse und/oder politische Überzeugungen, an ethnische Zugehörigkeiten und weitere Merkmale.

Außerdem wird in den Erläuterungen festgehalten, dass es bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit auf Grund persönlicher Merkmale nicht auf die subjektive Einschätzung des Opfers ankomme. Dieser Ansatz ist insofern bedenklich, als die Kriminalpolizei nicht schwer in der Lage sein wird, die Richtigkeit von Angaben des Opfers in Bezug auf psychische Befindlichkeiten als Folge einer Straftat fachgerecht zu beurteilen. Zu denken sei hier an Angststörungen oder eine posttraumatischen Belastungsstörung als Folgereaktion der erlittenen Straftat sowie den Grad einer psychosozialen Einschränkung. Dabei ist zu bedenken, dass eine negative Glaubwürdigkeitsbeurteilung durch die Polizei die Gefahr einer sekundären Viktimisierung in sich birgt. Tatsächlich bedarf es speziell geschulten Personals, um das Ausmaß psychischer Folgen einer Straftat beurteilen zu können.

- **Art oder das Wesen der Straftat**

Auch hier erscheint die angedachte Umsetzung des § 66a Absatz 1 StPOneu zu restriktiv. Das „Wesen“ der Straftat wird im MEntw nicht genannt. Der Begriff ist jedoch insofern wichtig, als er geeignet ist, Besonderheiten der Straftat fassbar zu machen, etwa Straftaten, in diskriminierender Absicht begangen werden, im Zusammenhang mit persönlichen

Merkmale des Opfers oder wenn bei einer Straftat eine persönliche Anhängigkeit ausgenützt worden sein könnte (darauf bezieht sich § 65 Z 1 lit a StPOneu).

Vorschlag:

Beibehaltung des Wortlautes der RL-Opferschutz in § 66a Abs 1 1. Satz StPOneu:

Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit. Zu berücksichtigen sind dabei ihre *persönlichen Merkmale*, die Art und das Wesen der Straftat sowie die Umstände der Straftat.

II. Zu § 66a Abs 1 zweiter Satz StPOneu

Nach dem MEntw sollen als besonders schutzbedürftig jedenfalls Opfer gelten,

- die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten,
- Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) ausgesetzt gewesen sein könnten,
- minderjährig sind (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB),
- psychisch krank oder geistig behindert sind.

Nicht nachvollziehbar ist das Fehlen von Opfern die durch die Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung durch *familienfremde Personen* (oder um in der derzeitigen Systematik zu bleiben: außerhalb von Wohnungen iSd § 38 a SPG) ausgesetzt gewesen sein könnten. Unter opferrelevanten Gesichtspunkten lässt sich die Nichtberücksichtigung dieser Gruppe nicht rechtfertigen. Gerade auch Straftaten im öffentlichen Raum können schwer traumatisierend wirken, da sie plötzlich und unerwartet geschehen. Nicht erfasst sind darüber hinaus Opfer von beharrlicherer Verfolgung, Menschenhandel bzw Ausbeutung, Hasskriminalität oder Terrorismus, und zwar entgegen der Intention der RL Opferschutz.

In Bezug auf Opfer, die psychisch krank oder geistig behindert sind und deshalb jedenfalls als besonders schutzbedürftig erkannt werden, wird angeregt, eine zeitgemäßere und weniger stigmatisierende Formulierung zu wählen, nämlich *psychosoziale Einschränkungen* oder *Lernschwierigkeiten*.

Ebenfalls als jedenfalls schutzbedürftig gelten Minderjährige: Als Opfer von Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder als Opfer von Gewalt iSd sind sie ohnehin von § 66a Abs 2 StPO erfasst. Sollte es sich um andere Delikte handeln, wie etwa einen

Diebstahl oder eine Sachbeschädigung, stellt sich die Frage, ob jedenfalls verlangt werden muss, dass etwa die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen ist. Eine individuelle Begutachtung bleibt nach wie vor möglich und kann selbstverständlich zu dem Ergebnis führen, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt.

Vorschlag:

1. Als besonders schutzbedürftig gelten jedenfalls Opfer iSd § 65 Z 1 lit a StPO.
2. Als besonders schutzbedürftig gelten jedenfalls Opfer von Menschenhandel (§ 104a StGB) und Ausbeutung (§ 116 FPG).
3. Die Ersetzung des Passus *psychisch krank oder geistig behindert* in Z 4 durch: *psychosoziale Einschränkungen oder Lernschwierigkeiten*.

Prinzipiell wird eine Verankerung der individuellen Begutachtung zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse bei Strafverfolgungsbehörden als bedenklich und ungeeignet erachtet. Das Ziel, für jede Person ein Begutachtungsergebnis zu erhalten, das dem Anspruch der Individualisierung gerecht wird und darüber entscheidet, ob Schutz und Schonungsrechte im Verfahren gewährt werden, erfordert einen hohen Grad an Professionalität im Umgang mit Opfern von Straftaten und grundlegende psychologische und psychosoziale Kenntnisse. Viele der Umstände, die zu einer besonderen Schutzbedürftigkeit führen (etwa psychische Beeinträchtigungen, bereits erlebte sekundäre Viktimisierungen bei Strafverfolgungsbehörden...) können oft nur thematisiert werden, wenn bereits ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Opfer und der Person vorliegt, die eine Begutachtung durchführt. Berater/inn/en wissen, dass vor allem persönliche Hintergründe und Erlebnisse erst zu einem Zeitpunkt besprochen werden können, in dem Opfer sich sicher und ausreichend gestützt fühlen, weil sonst die Gefahr einer sekundären Viktimisierung besteht.

Unklar ist,

- welche Befragungs- bzw. Erhebungsmethode zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse des Opfers angewendet werden soll,
- ob bei einer Befragung zu besonderen Schutzbedürfnissen das Opfer verpflichtet ist, „richtig und vollständig“ (§ 161 StPOgeltend) auszusagen und was die Konsequenzen einer Falschaussage sein können,

- ob befragende Beamte/innen zur Verfolgung von Straftaten verpflichtet sind, die im Zusammenhang mit einer Erhebung der besonderen Schutzbedürfnisse bekannt werden (§ 78 StPO geltend,
- ob die Dokumentation der Feststellung der besonderen Schutzbedürfnisse Teil des Strafaktes wird und somit auch dem/der Beschuldigten/Angeschuldigten und seiner/ihrer Verteidigung bekannt wird.

Es sollte zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, dass Erhebungen zum Bestehen oder Nichtbestehen besonderer Schutzbedürfnisse auf Verlangen des Opfers von einem Opferunterstützungsdienst durchgeführt werden. Dies hätte den Vorteil, dass Opfer rasch die notwendige Unterstützung finden und dass ein Gespräch, das Umstände erörtert, die besondere Schutzbedürfnisse begründen könnten, in einem geschützten und vertraulichen Rahmen stattfindet.

Vorschlag:

§ 66a Abs 1a StPONEU

Auf Verlangen des Opfers ist ein Opferunterstützungsdienst mit Erhebungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit zu beauftragen.

Sollte kein anderer Weg gefunden werden, als die individuellen Begutachtung zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse bei der Kriminalpolizei zu standardisieren, sind

- klare Handlungsvorgaben und
- entsprechende Trainings

für die betroffenen Exekutivbeamte/innen unbedingt erforderlich.

III. Zu § 66a Abs 2 StPONEU:

Ad Ziffer 1: zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass besonders schutzwürdige Opfer das Geschlecht einer vernehmenden Person nach Möglichkeit wählen können. Die Einschränkung dieser Möglichkeit auf eine „Person des gleichen Geschlechts“ schränkt jedoch den Handlungsspielraum der betroffenen Person wieder unnötig ein. Die Erfahrungen von Opferunterstützungsdiensten zeigen, dass sich der Wunsch der Opfer oft darauf bezieht, nicht

von einer Person desselben Geschlechts wie der/die Angeklagte befragt zu werden. Insbesondere bei männlichen Betroffenen, die durch ein Mann in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, fällt eine Aussage vor einer weiblichen befragenden Person leichter. Wird eine Wahlmöglichkeit eröffnet, sollte diese weit genug sein, um den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden.

Vorschlag:

[...] zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des Geschlechts, das der Wahl des Opfers obliegt, vernommen zu werden.

Ad Ziffer 3: zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs 3 StPOgeltend), und zwar ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, jedenfalls auf die in § 165 Abs 3 StPOgeltend beschriebenen Art und Weise, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen.

Die Ausweitung der Möglichkeiten der schonenden Vernehmung wird begrüßt und stellt eine wesentliche Verbesserung des Opferschutzes dar.

Ad Ziffer 5: unverzüglich von Amts wegen im Sinne der §§ 177 Absatz 5 und 181 a informiert zu werden.

§ 177 Abs 5 StPOgeltend sieht vor, dass Opfer auf Antrag von der Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft zu verständigen sind, Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPOgeltend sind unverzüglich von Amts wegen entsprechend zu informieren.

Neu ist demnach in § 66 a Abs 2 Z 5 die unverzügliche Verständigung von Amts wegen von Minderjährigen, psychisch Kranken und Menschen mit Behinderungen sowie von anderen Opfern, deren Schutzbedürfnis festgestellt worden ist. Diese Bestimmung muss davon ausgehen, dass nicht alle diese Opfer von Opferunterstützungsdiensten begleitet werden, da ein diesbezügliches Recht – entgegen der Artikel 8 und 9 der RL Opferschutz – im MEntw nicht verankert ist. Es ist eher bedenklich als begrüßenswert, diese Opfergruppen von Amts wegen mit einer solchen Information zu konfrontieren, ohne eine entsprechende Prozessbegleitung vorzusehen.

Vorschlag:

Ersatzlose Streichung der Ziffer 5

Ad Ziffer 6: einer Vernehmung eine Person des Vertrauens beizuziehen.

Dieses Recht steht de lege lata allen Opfern von unabhängig ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit zu. Eine Auflistung bei den „besonderen“ Rechten von schutzbedürftigen Opfern ist missverständlich.

Vorschlag:

Ersatzlose Streichung der Ziffer 6.

Als zentrales Recht aller besonders schutzbedürftigen Opfer sollte das Recht auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung verankert werden.

-

Die besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer müssen in engem Zusammenhang mit dem in Artikel 8 geregelten Recht auf Zugang zu Opferunterstützung gesehen werden. Wenn Schutz- und Schonungsbedürfnisse im Anschluss an eine erlittene Straftat auftreten, brauchen Opfer Unterstützung durch professionelle Opferhilfe.

Opferunterstützungsdienste bieten unter anderem Information hinsichtlich zustehender Rechte, über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf die Teilnahme am Prozess (vgl Artikel 9 Abs 1 lit a RL Opferschutz) sowie emotionale Unterstützung (lit c).

In der Praxis bereitet die Durchsetzung von Opferrechten im Strafverfahren immer wieder Schwierigkeiten. Die Erfahrungen der Prozessbegleitung (§ 66 Abs 2 StPOgeltend) haben gezeigt, dass Opfer, die unterstützt und begleitet werden, bei der Durchsetzung ihrer Rechte einen erheblichen Vorteil haben. Bedauerlicherweise nimmt der MEntw nicht Bezug auf den von Art 8 der RL Opferschutz vorgesehenen breiten Zugang zu Opferunterstützungsdiensten. Offensichtlich herrscht die Überzeugung, durch die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung des § 66 Abs 2 iVm § 65 Z 1 lit a und b StPOgeltend sei der Anspruch auf Unterstützung bereits erfüllt. Dem ist leider nicht so: Zugang zu Opferunterstützungsdiensten muss allen Opfern von Straftaten offen stehen,

„entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge (...) der Straftat erlitten haben (Art 8 Abs 1 RL Opferschutz).

Es liegt nahe und empfiehlt sich, den Zugang zu Opferunterstützung und die Feststellung besonderer Schutzbedürfnisse zu koppeln: Wer Schutz braucht, braucht auch Unterstützung. Daher soll allen Opfern, deren besonderen Bedürfnisse festgestellt worden sind, der Zugang zu psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung offen stehen. Das würde auch im gegenwärtigen System bestehende Lücken (siehe dazu das folgende Fallbeispiel zu schwerer fahrlässiger Gewalt) schließen, wie das folgende Fallbeispiel zeigt:

Am 27.9.2013 versuchte M.S. einen Mann zu töten, indem er auf dem Gang unmittelbar vor der verglasten, versperrten Wohnungstür einen Schuss aus einem Revolver gegen die Körpermitte einer nur als Schema wahrnehmbaren Person abgab. Er verfehlte den Mann und traf statt dessen die ebenfalls in der Wohnung befindliche Frau S., die dadurch eine Durchschussverletzung an der rechten Hand und eine Steckschussverletzung im Bereich des Bauches erlitt. Teile des Dün- und Dickdarmes mussten in Folge der Verletzung entfernt werden. Frau S. wurde durch den lebensbedrohlichen Angriff schwer traumatisiert. Im Verfahren 608 Hv 1/14 f konnte Frau S. ab Einbringung der Anklageschrift keine Prozessbegleitung mehr gewährt werden, da die Handlung, die zu ihrer Verletzung führte, korrekt als fahrlässige Körperverletzung nach § 88 Abs. 1 und 4 zweiter Fall StGB qualifiziert wurde.

Wir erlauben uns auch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die Richtlinie ein Recht auf Zugang zu Opferunterstützungsdiensten vorsieht - und zwar für **alle** Opfer von Straftaten und deren Angehörige entsprechend ihrem Bedarf. Während spezialisierte Opferunterstützungsdienste in Österreich vorbildlich ausgebaut sind (z.B. für Opfer von familiärer Gewalt, sexueller Gewalt, Opfer von Menschenhandel, u.ä.), wird ein beträchtlicher Teil des allgemeinen Opferunterstützungsdienstes in Österreich ausschließlich durch zivilgesellschaftliches Engagement getragen, und zwar durch den Weissen Ring als einzigem "allgemeinem Opferunterstützungsdienst" der bundesweit Information, Beratung und Hilfe für alle Opfer leistet, für die kein spezialisierter Opferunterstützungsdienst besteht, in welchen Fällen sich der Weisse Ring mit diesen Einrichtungen koordiniert. Das BMJ finanziert den Opfernotruf als Hotline für Opfer von Straftaten, darüber hinaus werden jedoch für Opfer situativer Gewalt, also Opfer von Raubüberfällen, Überfällen, Körperverletzungen

bis hin zu Tötungsdelikten durch familienfremde Personen, unzureichende Ressourcen zur Verfügung gestellt. So gibt es derzeit auch keine dem § 25 SPG entsprechende Regelung über die Verständigung des Weissen Rings insbesondere von Opfern schwerer Gewalt, was vielfach verhindert, dass rasche und effektive Hilfsmaßnahmen getroffen werden können. Es wird daher Aufgabe des Gesetzgebers sein, in Erfüllung der Richtlinie hier die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

HonProf. Dr. Udo Jesionek

Präsident